Gemeinde **Möhnesee**
Die Bürgermeisterin

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee – „Landwirtschaftsfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ in Möhnesee – Körbecke**
*Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)*

**Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Gewerbegebiet Ober´m Drüggelter Weg II“, Möhnesee - Körbecke**
*Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB*

**Schlussbekanntmachung**

Der Geltungsbereich des Bereiches des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung sind nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.

o. M.

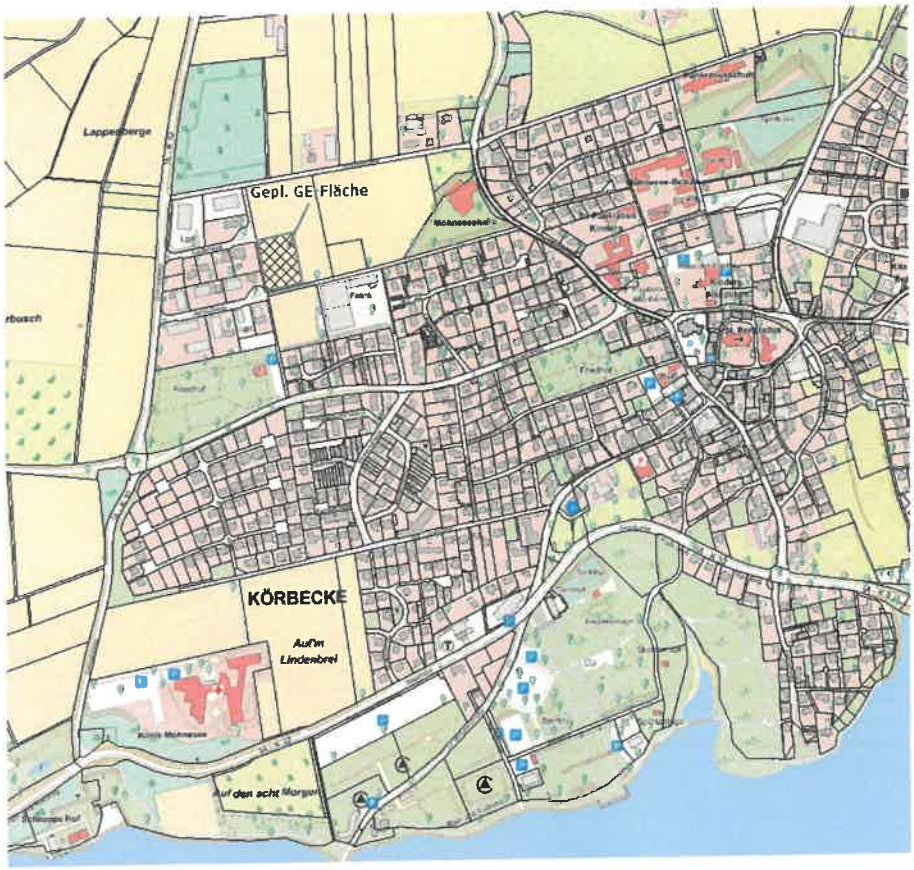


- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung Gewerbegebiet Ober´m Drüggelter Weg II“, Möhnesee-Körbecke

und

- Räumlicher Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee mit Begründung einschl. Umweltbericht als Feststellung beschlossen.
Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 ebenfalls den Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung Gewerbegebiet Ober´m Drüggelter Weg II", Möhnesee-Körbecke, mit Begründung, Umweltbericht, Anlage 1 zum Umweltbericht und Artenschutzprüfung I als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.08.2025 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung Ober´m Drüggelter Weg II", Möhnesee-Körbecke, der Gemeinde Möhnesee wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Gewerbegebiet Ober´m Drüggelter Weg II", Möhnesee-Körbecke, der Gemeinde Möhnesee in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung mit den Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Die genannten Unterlagen sind gemäß der §§ 6a und 10a BauGB auch auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee *(www.gemeinde-moehnesee.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene/)* und das zentrale Internetportal des Landes NRW unter *https://www.bauleitplanung.nrw.de* einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Bekanntmachung**

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die Genehmigung für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg am 21.08.2025 erteilt wurde und der Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Gewerbegebiet Ober´m Drüggelter Weg II", Möhnesee-Körbecke, der Gemeinde Möhnesee, am 26.06.2025 als Satzung beschlossen wurde.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee-Körbecke, 01.09.2025
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Wagner